



INHALTSVERZEICHNIS

- Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Garmisch-Partenkirchen**
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis 226 Weilheim für die Bundestagswahl am 24. September 2017**
- Gemeinde Grainau: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 für das Gebiet „Bruckweg“; Hinweis auf die Bekanntmachung der Gemeinde Grainau vom 01.08.2017 über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB))**
- Gemeinde Grainau: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55-3 „Gewerbepark An der Zugspitze“ (Neufassung des Bebauungsplans Nr. 55-2 „Gewerbepark Schmölz“); Hinweis auf die Bekanntmachung der Gemeinde Grainau vom 02.08.2017 über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB))**

1. Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 6. August 1981 (BayRS 219-2-F) und des § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16. Oktober 1981 (BayRS 219-6-F) erlässt der Kreistag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen folgende Gebührenordnung für Feldgeschworene:

§ 1 Dienstbezirk

Dienstbezirk der Feldgeschworenen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist die Gemarkung (Gemeinde, gemeindefreies Gebiet), für welche sie bestellt sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit.

§ 3 Tagegeld

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung berechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 16,00 Euro.

§ 4 Schreibaufgaben

Die Schreibaufgaben für Auszüge (Kopien) aus den Dienstleistungsaufzeichnungen betragen 0,50 Euro für jede Seite; bei Bereitstellung auf elektronischem Weg 7,50 Euro.

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat, bei Grenzbegehungen die Gemeinde (Art. 19 Abs. 2 AbmG). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- Die Gebühren werden auf Antrag der Feldgeschworenen von der Gemeinde nach Vorlage der Aufzeichnungen für Feldgeschworene vom Schuldner der Gebühren eingezogen und an die Feldgeschworenen ausbezahlt. Die Einziehung der Gebühren erfolgt nach den für die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden geltenden Vorschriften.
- Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- Die Feldgeschworenen können die Gebühren nach der Dienstleistung entgegennehmen, wenn der Gebührenschuldner zur Zahlung bereit ist.

§ 7 Inkrafttreten

- Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom 16.12.2002 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 28.07.2017

Anton Speer
Landrat

2. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis 226 Weilheim für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Der Kreiswahlleiter macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 226 Weilheim in öffentlicher Sitzung am 31. Juli 2017 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen hat

Laufende Nummer	Bewerber
1	Dobrindt, Alexander, Mitglied des Deutschen Bundestages (MdB), Am Buchaugraben 4, 82380 Peißenberg geb. 1970 in Peißenberg Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2	Corongiu, Enrico, Rettungsassistent, Arnspezstraße 4, 82481 Mittenwald geb. 1978 in Garmisch-Partenkirchen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Dr. Seitz-Hoffmann, Gabriela, Politikwissenschaftlerin, Kohlgrabenweg 5 B, 82383 Hohenpeißenberg geb. 1952 in Nürnberg BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

4	Schröter, Karl Martin, Diplomat, Parkstraße 19, 82467 Garmisch-Partenkirchen geb. 1961 in Münster (Westf.) Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Schwarz, Edeltraud, Hausfrau, Erlenstraße 1, 86937 Scheuring geb. 1967 in Tübingen Alternative für Deutschland (AfD)
6	Böttger, Reinhard, Dipl.-Betriebswirt, Münchener Straße 57, 86971 Peiting geb. 1954 in Peiting DIE LINKE (DIE LINKE)
9	Dr. Winter, Maiken, Biologin, Bahnhofstraße 12, 82399 Raisting geb. 1968 in München Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
10	Seelos, Siegfried, Landwirt, Altenstädterstraße 9, 86986 Schwabbruck geb. 1972 in Schongau Bayernpartei (BP)

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Weilheim, 01.08.2017

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 226 Weilheim
Seitz

3. Gemeinde Grainau: Aufstellung eines Bebauungsplans Nr 76 für das Gebiet „Bruckweg“; Hinweis auf die Bekanntmachung der Gemeinde Grainau vom 01.08.2017 über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB))

Der Entwurf des Planungsbüros Sigmethum / Dipl.-Ing. Stadtplaner und Landschaftsarchitekt Peter Schneider vom 23.06.2017, mit Begründung in der Fassung vom 03.07.2017, liegt in der Zeit vom

11. August 2017 bis einschließlich 11. September 2017

im Rathaus der Gemeinde Grainau, Am Kurpark 1, 82491 Grainau (Erdgeschoss, Zimmer 1), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Zusätzlich ist der Plan-Entwurf im Schaukasten des Bauamts im Flur des Rathauses ausgehängt. Außerdem wird die Planung auf der Internetseite der Gemeinde (www.gemeinde-grainau.de – Aktuelles – Bekanntmachungen) bereitgestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 13 b BauGB für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Ziel der Planung ist, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Erschließungsstraße zu schaffen, drei zusätzliche Baugrundstücke auszuweisen sowie die Wegeverbindung für Fußgänger zwischen Alpspitzstraße und Grainauer Kurhaus bzw. Zugspitzbad zu verbessern.

Während des Auslegungszeitraums kann jedermann zum Entwurf des Bebauungsplans Anregungen vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der räumliche Geltungsbereich der Planung umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 294, 294/4, 294/5, 294/8, 294/9, 294/11, 294/12, 294/14, 294/17, 294/18, 294/19, 294/20, 294/21, 294/22 sowie Teilflächen aus Flurnrn. 290, 295 und 327/1, alle Gemarkung Grainau.

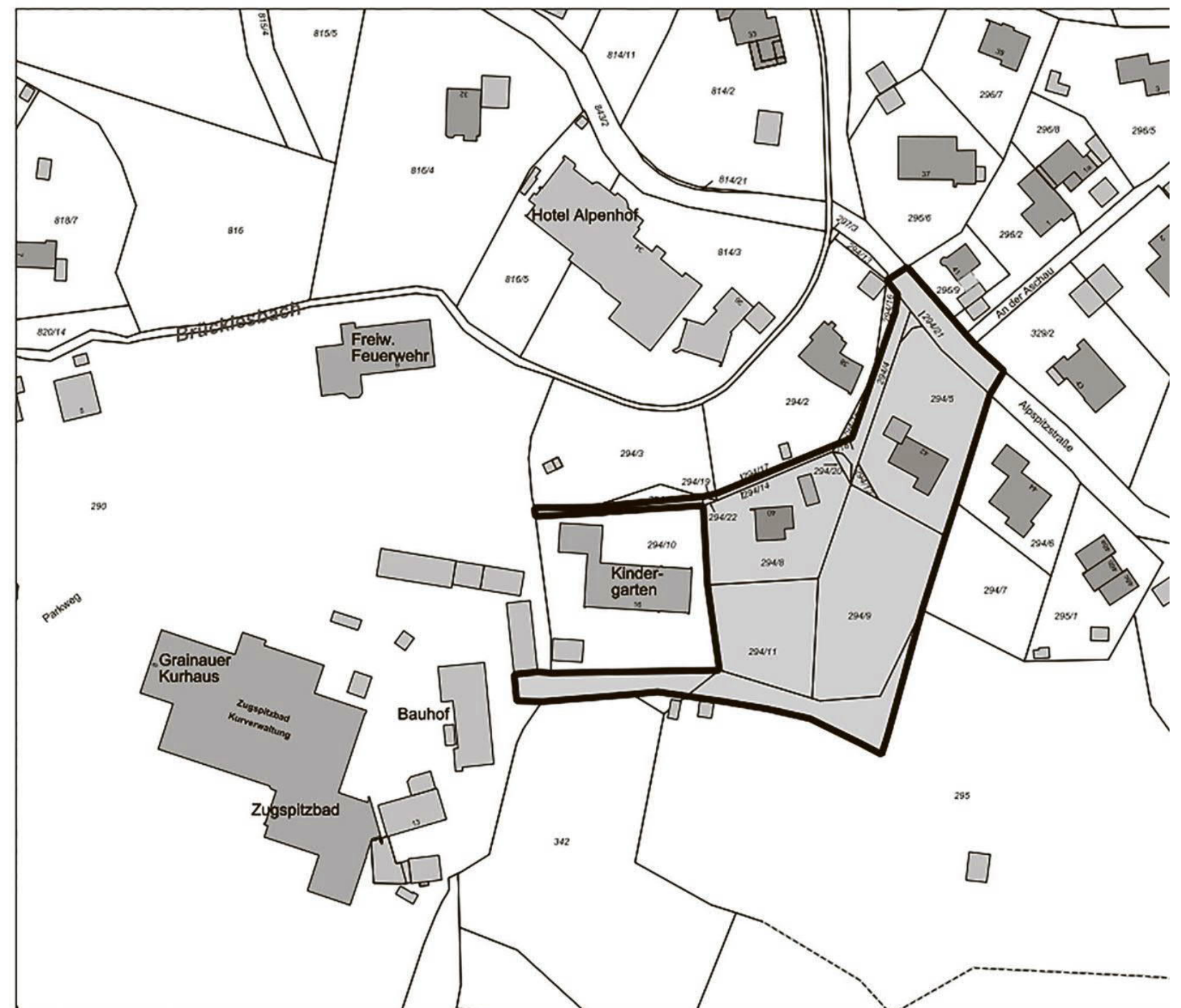
Das Planungsgebiet befindet sich südlich der Alpspitzstraße, südöstlich des Hotels Alpenhof kurz nach der Brücke über den Brücklesbach, gegenüber der Straße „An der Aschau“.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan unzulässig ist, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Gemeinde Grainau

Grainau, 04.08.2017

David Schwinghammer
2. Bürgermeister





4. Gemeinde Grainau: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55-3 „Gewerbe- park An der Zugspitze“ (Neufassung des Bebauungsplans Nr. 55-2 „Gewerbe- park Schmölz“); Hinweis auf die Bekanntmachung der Gemeinde Grainau vom 02.08.2017 über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB))

Der Entwurf des Planungsbüros gsu Gesellschaft für Stadtplanung und Urbanistik vom 23.06.2017, mit Begründung in der Fassung vom 23.06.2017, liegt in der Zeit vom

11. August 2017 bis einschließlich 11. September 2017

im Rathaus der Gemeinde Grainau, Am Kurpark 1, 82491 Grainau (Erdgeschoss, Zimmer 1), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Zusätzlich ist der Plan-Entwurf im Schaukasten des Bauamts im Flur des Rathauses ausgehängt. Außerdem wird die Planung auf der Internetseite der Gemeinde (www.gemeinde-grainau.de – Aktuelles – Bekanntmachungen) bereitgestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Ziel der Planung ist insbesondere, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Discounters ALDI von 760 m² auf höchstens 1.000 m² Verkaufsfläche zu schaffen.

Während des Auslegungszeitraums kann jedermann zum Entwurf des Bebauungsplans Anregungen vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der räumliche Geltungsbereich der Planung umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 604, 605, 605/1, 606, 606/1, 606/3, 608, 608/1, 608/2, 608/3, 608/4, sowie Teilflächen der Flurnrn. 607 und 610, alle Gemarkung Grainau.

Das Planungsgebiet liegt in der „Schmölz“ im Nordosten der Gemeinde Grainau an der Gemarkungsgrenze zu Garmisch, nördlich der Bundesstraße 23 (Griesener Straße), an der Ortsstraße ‚An der Zugspitze‘.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan unzulässig ist, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Gemeinde Grainau

Grainau, 04.08.2017

David Schwinghammer
2. Bürgermeister

Garmisch-Partenkirchen, 10.08.2017

Landratsamt
Anton Speer
Landrat

